



## Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Vollzug des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Vorhaben  
Errichtung und zum Betrieb einer neuen Fertigungshalle mit einer Anlage zur  
Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch die Firma  
Oberflächentechnik Uwe Graubmann

Az.: 614-8823-9335-07.01

Vom 04. April 2006

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der jeweils geltenden Fassung und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat am 10. 02. 2006 der Firma Oberflächentechnik Uwe Graubmann eine **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

1. Die Firma Oberflächentechnik Uwe Graubmann, Erlsweg 17 in 08340 Schwarzenberg, vertreten durch Frau Susan Graubmann und Herrn Uwe Graubmann, erhält auf ihren Antrag vom 26. 04. 2005 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.10 Spalte I des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen auf dem Flurstück 1353/80, Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf, Gewerbegebiet Kirchstraße.

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungshalle mit einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen – Wirkbadvolumen 102 m<sup>3</sup>, Lösemittelverbrauch 7,4 t/a – in Verbindung mit einer chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage für Produktionsabwässer und einer Wasseraufbereitungsanlage.

Die Oberflächenbehandlung besteht im Wesentlichen aus:

- Bädern für die Spritzentfettung, Tauchentfettung und Phosphatierung mit Absaugung und Abluftführung über Dach,
- einem Beizbad mit Absaugung der Abluft und deren Reinigung im Abluftwäscher und Tröpfchenabscheider sowie Abluftableitung über Dach,
- einem Lackbad mit Ableitung der Abluft in die Lacktrocknung,
- einer Lacktrocknung mit Absaugung der Abluft und deren Abreinigung über eine thermische Nachverbrennung, Abgasableitung über Schornstein

Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) erfolgt als automatische Chargenbehandlungsanlage mit den wesentlichen Bestandteilen:

- Puffertank KTL-Abwasser B 1-20,
- Puffertank Abwasser sauer B 1-21,
- Puffertank Abwasser alkalisch B 1-22,
- Chargenbehandlungsbehälter B 1-30,
- Kammerfilterpresse B 1-33,
- Filtratbehälter B 1-34
- Filtratvorlagetank für Kiesfilter B 1-35,
- automatischer Kiesfilter B 1-36,
- pH-Endkontrollschacht B 1-40.

Wesentliche Bestandteile der Wasseraufbereitungsanlage sind eine Doppelenthärtungsanlage und die sich anschließende Umkehr-Osmoseanlage.

3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:

3.1 Baugenehmigungen

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Fertigungshalle (einschließlich Sozialtrakt) mit ein.

3.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Bau und der Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage (ABA), ausgelegt auf die Ableitung behandelter Abwässer in die öffentliche Kanalisation mit den Ablaufwerten von:

Qs = maximal 1 l/s

Qd = maximal 48 m<sup>3</sup>/d

Qa = maximal 10.000 m<sup>3</sup>/a bei 255 Arbeitstagen

wird von dieser Entscheidung mit eingeschlossen.

3.3 Messanordnungen

Mit dieser Entscheidung erfolgt die Anordnung zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte gasförmiger Emissionen aus der Nummer C.I.2, unter Einhaltung der Messbedingungen nach Nummer C.I.4.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen zur Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Landratsamt Zwickauer Land anzuzeigen.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

9. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Bescheid enthält folgende Belehrung über den Rechtsbehelf:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.“

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

**28. April 2006 bis zum 11. Mai 2006**

zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Reinsdorf, Bauamt, Zimmer 3 in 08141 Reinsdorf, Wiesenau 41, sowie im Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, im Zimmer 350 während der jeweiligen Dienststunden zur Einsicht aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Bodenschutz, zum Bau, zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz und zum Naturschutz.

2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, und auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übersendung des Bescheides formlos erfolgt und keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang setzt.

Chemnitz, den 04. April 2006.

Regierungspräsidium Chemnitz

Drechsel

Abteilungsleiter